

# Bundesbeschluss über den neuen NEAT-Gesamtkredit (Alpentransit-Finanzierungsbeschluss)

vom 8. Dezember 1999

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 24 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung  
sowie auf Artikel 16 des Alpentransit-Beschlusses vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai 1999<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

Für die Realisierung der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale wird ein Gesamtkredit einschliesslich Reserven von 12 600 Millionen Franken (Preis- und Projektstand 1998, ohne Teuerung, Mehrwertsteuer und Bauzinsen) bewilligt und in zwei Phasen auf die folgenden Objekte aufgeteilt:

---

		Investitionen in Mio. Fr.		
		1. Phase freigegeben	2. Phase gesperrt	Total
a.	Projektaufsicht	65	–	65
b.	Achse Lötschberg	2754	–	2754
c.	Achse Gotthard	5410	1202	6612
d.	Ausbau Surselva	105	–	105
e.	Anschluss Ostschweiz	129	721	850
f.	Ausbauten St. Gallen–Arth–Goldau	45	29	74
g.	Streckenausbauten übriges Netz	214	257	471
h.	Reserven	978	691	1669

---

## Art. 2

Von diesem Gesamtkredit bleiben die Kredite für die 2. Phase nach Artikel 1 (2900 Mio. Fr., Preisstand 1998) gesperrt. Für die 1. Phase werden die Finanzmittel (9700 Mio. Fr., Preisstand 1998) freigegeben.

<sup>1</sup> SR 742.104

<sup>2</sup> BBl 1999 7325

### **Art. 3**

Der Bundesrat bewirtschaftet den Gesamtkredit. Er kann insbesondere:

- a. geringfügige Verschiebungen zwischen den in Artikel 1 Buchstaben a–g genannten Objektkrediten vornehmen;
- b. die Objektkredite in Tranchen freigeben;
- c. Freigaben aus den Reserven (Art. 1 Bst. h) zu Gunsten von Objektkrediten vornehmen, wenn nachgewiesen ist, dass deren Mehrkosten nicht mit anderen Mitteln kompensiert werden können, und es zur Stabilisierung der finanziellen Situation erforderlich ist.
- d. den Gesamtkredit um die ausgewiesene Teuerung, die Mehrwertsteuer und die Bauzinsen erhöhen.
- e. innerhalb des Gesamtkredites spezifische Finanzierungslösungen zur Verbesserung der Rentabilität der öffentlichen und privaten, in die NEAT investierten Mittel aushandeln.

### **Art. 4**

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erstattet der Finanzdelegation der beiden Räte und der NEAT-Aufsichtsdelegation halbjährlich Bericht über den Fortschritt der Bauarbeiten und die Entwicklung der Kosten.

### **Art. 5**

Es werden aufgehoben:

- a. Bundesbeschluss vom 19. Juni 1997<sup>3</sup> über den ersten Gesamtkredit für die Verwirklichung der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale;
- b. Bundesbeschluss vom 20. September 1995<sup>4</sup> über einen zweiten Verpflichtungskredit (Übergangskredit) für die Verwirklichung des Konzeptes der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale.

### **Art. 6**

Die beim Vollzug der aufgehobenen Finanzierungsbeschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und geleistete Zahlungen werden dem in Artikel 1 genannten Gesamtkredit belastet.

<sup>3</sup> BBl 1999 1439

<sup>4</sup> BBl 1995 IV 573; Änderung vom 1. Oktober 1997 (BBl 1997 IV 822)

**Art. 7**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 28. September 1999

Die Präsidentin: Heberlein  
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 8. Dezember 1999

Der Präsident: Schmid Carlo  
Der Sekretär: Lanz

10464